



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/718/2026
erarbeitet:	Az.:	erstellt am: 12.05.2026

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.06.2026	Vorberatung
Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss	22.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Hauptausschuss	
Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss	
Stadtrat	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen) zum 01.10.2026

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. Seite 834) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.

§ 2 vierter Satz „Die Lutherstadt Eisleben erhebt entsprechend der Verwaltungskosten-satzung eine Gebühr in Höhe von 46,00 € für Ausnahmeentscheidungen zur Beschulung außerhalb der Schulbezirke“ wird neu hinzugefügt.

2.

§ 3 vierter Satz „Redaktionelle Änderungen der Anlage 1 können ohne Beratungsfolge und Beschlussfassung erfolgen, der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben ist zu informieren. Eine Beschlussfassung ist nur bei Änderung der Schuleinzugsgebiete erforderlich.“

3.

Änderung der Anlage nach § 3 Satz 3

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen) tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den

Carsten Staub
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834)
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. j. g. Fassung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Zum 15.07.2025 erfolgte eine Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 haben Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Gemäß Satz 5 ist eine Ausnahme nach Antragsstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger zu gestatten, sofern der abgebende und der aufzunehmende Schulträger zustimmen.

Im Ergebnis der Änderung liegt die sachliche Zuständigkeit als Pflichtaufgabe, über Ausnahmeentscheidungen zur Beschulung außerhalb des Schuleinzugsbereiches nicht mehr beim Landesschulamt, sondern beim kommunalen Schulträger, der Lutherstadt Eisleben.

Der abgebende kommunale Schulträger, die Lutherstadt Eisleben, kann für die Bescheidung Gebühren erheben.

Die Lutherstadt Eisleben erhebt entsprechend der Verwaltungskostensatzung eine Gebühr in Höhe von 46,00 €

In der Lutherstadt Eisleben sind durch Quartiersentwicklung Straßen erbaut wurden, der Joachim-Herrmann-Ring (Schulbezirk 2 Grundschule „Thomas Müntzer“) und der Hainbuchenweg (Schulbezirk 4 Grundschule „Torgartenstraße“). Resultierend daraus erfolgt eine Änderung der Anlage 1. Zukünftig sollen redaktionelle Änderungen der Anlage 1 ohne Beratungsfolge und Beschlussfassung erfolgen können.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Finanzielle Auswirkungen:

- ja
 nein

Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 18.05.2026

Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 18.05.2026